

Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Mit Wirkung vom 01.11.2015 trat das neue Bundesmeldegesetz – BMG – (BGBl.2013 S. 1084) in Kraft.

Dadurch haben sich viele Änderungen ergeben. Auch nach dem neuen Bundesmeldegesetz haben Sie das Recht auf Einlegung des Widerspruchs bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen. Auf diese Rechte möchte ich Sie hiermit hinweisen.

Sie haben das Recht in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einzulegen:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gem. § 42 Abs. 3 Satz BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen gem. § 50 Abs. 5 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 5 BMG
- Widerspruch gegen die Ermittlung von Daten an Adressbuchverlage gem. § 5 Abs. 5 BMG

Sollte es von Ihnen nicht gewünscht sein, dass Ihre Daten (Name, Vorname, Anschrift) bei entsprechenden Auskunftersuchen weitergegeben werden, können Sie schriftlich Widerspruch einlegen. Wenden Sie sich bitte an Frau Niss (Tel. 04192/506-41) Zimmer 2.2 oder Frau Harms-Gehring (Tel. 04192/506-50) Zimmer 2.3 im Rathaus der Stadt Bad Bramstedt, Bleeck 17.19, 24576 Bad Bramstedt, die Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen.

Bad Bramstedt, den 01.03.2016

Stadt Bad Bramstedt
- Der Bürgermeister -
Bleeck 17 – 19
24576 Bad Bramstedt